

Satzung des Fördervereins “Naturpark Niederlausitzer Landrücken” e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturpark Niederlausitzer Landrücken“ e. V. und hat seinen Sitz in Luckau.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der folgenden Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Es soll dies erreicht werden, durch

- a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes;
- b) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- d) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege;
- e) Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, des traditionellen Brauchtums

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Unterhaltung eines Freilichtmuseums Höllberghof Langengrassau
- Lehrgänge, Vorträge und Seminare
- Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
- Unterhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten
- Erhaltung von Naturdenkmälern
- Zucht und Haltung traditioneller Nutztierarten und Pflanzenarten
- Durchführung traditioneller bäuerlicher Feste und Bräuche

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

1) Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die ordentlichen Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

2) Pflichten der Mitglieder

- a) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

3) Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bzw. die Auflösung bei juristischen Personen.
- b) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.
- c) Ein Mitglied kann ferner aus den in Punkt b) genannten Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9 Beiträge

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit der Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 12a und 13 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - aa) Jahresbericht
 - bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüferbericht, Entlastung des Vorstandes
 - cc) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - dd) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - ee) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Mitglied.
- b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, dieses wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Im

- Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in den dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
 - e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
 - f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
 - bb) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - dd) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - ee) Einsetzen von Ausschüssen
 - g) Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer ein. Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
 - h) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer angehören.

§ 12a Die Ausschüsse

- 1a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
 - b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und in begründeten Fällen auch deren Leitung zu übernehmen.
- 2a) Die Interessengemeinschaft Höllberghof fördert die extensive Flächenbewirtschaftung in enger Verbindung mit der Haltung und Zucht alter Haustierrassen als Grundlage der Umweltbildung.
- b) Die Interessengemeinschaft Höllberghof als Bildungsstätte mit überregionaler Bedeutung. Darüber hinaus fördert sie in besonderem Maße die Brauchtumpflege in der gesamten Naturparkregion.

§ 13 Rechnungsprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die verschiedene Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Biologischen Arbeitskreis „Alwin Arndt“ e.V., St.-Nr. 049/140/00918K1 bzw. an deren Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Die neue Satzung tritt, unbeschadet der notwendigen Registrierung nach § 71 BGB, gegenüber den Mitgliedern mit ihrer Annahme in Kraft und ist Grundlage für alle weiteren Beschlüsse.